

Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm

Präambel

Aufgrund des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 1) geändert werden ist sowie nach § 96 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschließung der Gemeindevertretung Benz vom die folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Bürgermeister

Seigel

Übersichtsplan

Lage des 2. Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm



PLANZEICHNUNG (Teil A)



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 bis 11 BauNVVO)	Sondergebiet § 11 Sondergebiet, das die private Einholung in Verbindung mit dem Wasserpferd dient
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVVO)	SO GA SO BOOT LW FFH BD EU
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVVO)	Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	Nutzungszone
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	Nutzungszone
7. Sonstige Planzeichen	Gränze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
8. Nachrichtliche Übernahmen	Z. B. 429
9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)	Nutzungszone
10. Erhalt von Bäumen	Erhaltung von Bäumen

TEXT (Teil B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Das Sondergebiet (§ 11 BauNVVO) Bootshäuser dient zu Zwecken der Erholung ausschließlich dem Freizeitwohnen im Zusammenhang mit einer wassersportlichen Nutzung.
- Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Wohnen- bzw. Bootshäusern. Ferienhäuser sind unzulässig. Mobile Unterstände sind für öffentliche Stellplätze zulässig.
- Die Nutzung durch einen überwiegend wechselnden Personenkreis ist nicht zulässig. Dauerwohnmitteln ist unzulässig.
- Die vorhandenen Boots- und Wochenendhäuser dürfen bei Abgang nur innerhalb des Baufeldes in der festgesetzten Größe und gemäß den getroffenen Festsetzungen erneuert werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

- Die bebauten Fläche aus Wohnen- und Boothaus, Terrasse und Nebenanlagen darf die in der Nutzungsschablone des jeweiligen Bauwesens festgesetzte Grundfläche nicht überschreiten (Baufeld 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15).
- Im Baufeld 2 beträgt die maximal zu bebauende Fläche 20 m². Die bebauten Fläche aus gastronomischer Einrichtung, Terrasse und Nebenanlagen darf die festgesetzte Grundfläche nicht überschreiten.
- Im Baufeld 3 kann die Grundfläche für die öffentlichen sanitären Anlagen maximal 51 m² betragen.
- Eine Erhöhung der festgesetzten Gebäudehöhe ist unzulässig. Die Gebäudehöhe ist die maximale vertikale Ausdehnung jeglicher Gebäudeteile in Bezug auf NN (von Oberkante Bodenplatte bis Oberkante First).
- verschoben unter Punkt 6 „Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden“
- verschoben unter Punkt 6 „Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden“
- verschoben unter Punkt 6 „Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden“

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVVO)

- Für das Baufeld 10 auf Flurstück 915, Flur 2, Gemarkung Balm wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Bebauung auf Flurstück 914, Flur 2, Gemarkung Balm ist an die Bebauung auf Flurstück 915, Flur 2, Gemarkung Balm anzubauen. Die Bebauung auf Flurstück 915, Flur 2, Gemarkung Balm ist an die Bebauung auf Flurstück 914, Flur 2, Gemarkung Balm anzubauen.
- Eine Zulassung von Ausnahmen und/oder Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 ist für die Bebauung im Baufeld 8 (Flurstück 913, Flur 2, Gemarkung Balm) nicht gestattet.
- Die Errichtung von Terrassen außerhalb der Baufelder ist bis zu einer Grundfläche von 40 m² zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 12 BauNVVO und § 23 BauNVVO)

- Die Errichtung von Wohnen- und Bootshäusern einschließlich Terrassen, Anbauten oder anderen Nebenanlagen ist nur innerhalb des jeweils festgesetzten Baufeldes gestattet.
- Außerbau der Baufelder 1, 6, 7 und 14 sind lediglich die Zufahrt und die Stellplätze zulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Die mit A festgesetzten Leitungsrechte dienen der Ver- und Entsorgung zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe. Das Leitungsrecht beinhaltet das Recht zur erstmaligen Herstellung und zur Unterhaltung der Leitungen.
- Das mit B festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der hinterliegenden Flurstücke dient der Erschließung der privaten Flurstücke.

6. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden (§ 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB)

- Die Oberkante des Fertigfußbodens der Gebäude in den Baufeldern 4 und 15 sind in einer Höhe von mindestens 2,10 m über NN anzulegen.
- Die Standsicherheit der baulichen Anlagen in den Baufeldern 4 und 15 (auch Nebenanlagen) ist gegenüber dem Bemessungshochwasser und entsprechenden Seepegelbelastungen zu gewährleisten. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 2,10 m über NNH. Der Nachweis ist zu erbringen.
- Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Baufeldern 4 und 15 ist der Bemessungshochwasserstand von 2,10 m NNH zwingend zu berücksichtigen.
- Eine Überflutungsfähigkeit für die Ferienhausbauung in den Baufeldern 4 und 15 ist bis mindestens 2,10 m NNH mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Verankerungseinrichtungen in Gebäudeöffnungen und wasserresistente Mauerwerk) ist auszuschließen.
- Eine Unterteilung der baulichen Anlagen in den Baufeldern 4 und 15 ist unzulässig.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Eine Verriegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40% der Verriegelung in einer wasserundurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengitterstein, Schotterstein, Obeliskstein) herzustellen.

8. Nachrichtliche Übernahmen

- Z. B. 429

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Nutzungszone

10. Erhalt von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen (Flurstück 279, Flur 2, Gemarkung Balm)

- Als Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 ist die Pflanzung von insgesamt 6 Stück Bäumen der Art Moorbirke (*Betula pubescens*) auszuführen. Die Pflanzung ist als Hochstämme, 3-mal verpfählt, mit Drahtballen, einem Stammumfang von 12 bis 14 cm vorzunehmen.
- Die Pflanzung der Bäume ist südlich der befestigten Zufahrt zur Lösschasserrastmehle am Balmer See auf Flurstück 279, Flur 2, Gemarkung Balm durchzuführen.
- Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungsphase eine zweijährige Entwicklungsphase vorzuziehen.

1.2. Einzahlung in das Ökoto „Insel Görnitz“

- Als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist für die Eingriffe in Natur und Landschaft die Zuerdung der erforderlichen Kompensationsflächenquivalente (1.684,5 KFA) zum Ökoto „Insel Görnitz“ auszuführen. Die Kompensationsmaßnahme erfolgt auf der Insel Görnitz der Gemeinde Lütow. Die Maßnahme liegt in der Gemarkung Neuenhof W, Flur 1, Flurstücke 6, 7, 8, 9/2, 10/2, 11, 18, 19, 20, 21/2, 22/3, 24, 25/3, 25/4, 26, 28, 29, 34, 37, 40, 46, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 67, 68, 70 und 71.
- Das erforderliche Kompensationsflächenquivalent beträgt 1.684,5 t. Die Gesamtlage des Ökotos beträgt 51,75 ha.
- Zusätzlich zur Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung extensiv genutzter Saatzweiden auf nassem Standorten sowie artreicher Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten.
- Sollten bei den erzielten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsanlagen angeordnet und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen. Die Kosten für die Zuerdung der Ökotoflächen sind zu tragen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Forst“ ist zu informieren.
- Zuständige Behörde für die Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes ist die untere Wasserbehörde des StALU Vorpommern. Demern Stellungnahme ist anzufordern.

1.3. Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten (§ 9 Abs. 1 a in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 135 bis 135 a BauGB)

- Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den vorgesehenen Baumaßnahmen, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.

1.4. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen durch die Grundstückseigentümer, die sich an der Finanzierung des Bebauungsplanes beteiligen, sind in der Kostentragungsvereinbarung zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde Benz verbindlich geregelt.

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- ACEF: Schaffung von Voraussetzungen für die Ausbreitung von Schilfröhricht. Im Überbleib nördlich der Straße Balm – Neppemin ist durch Einstellung der Mahd und ggf. durch oberflächige Abgrabung (Herstellung der Wasserleite) auf einer steifenformigen, ca. 2 ha großen Fläche die Voraussetzung für die Ausbreitung von Schilfröhricht zu schaffen. Die Maßnahme ist auf Flurstück 279, Flur 2, Gemarkung Balm auszuführen.

II Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 8 LBAu M-V)

1. Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen

- Außenwände: Die Verwendung von metallischen und reflektierenden Oberflächen ist unzulässig.
- Dächer: Die Dächer sind nur als Satteldächer mit kleiner als gleich 25° Dachneigung auszuführen. Reflektierende Materialien für die Dacheindeckungen sind unzulässig. Dacheindeckungen mit Natur- oder Kunststoffen (PVC) sind nicht gestattet.
- Die Dacheindeckung der Bebauung auf den Flurstücken 9/3 und 9/5, Flur 2, Gemarkung Balm hat die Bauweise des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei zu sein.
- Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kamptmittelbelastet ausgemessen sind, Einstreuungen auftreten können. Daher sind Maßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.
- Gäuben und Dachfenster sind unzulässig.
- Die Gebäude sind giebelständig zur Wasserfläche auszubilden.

2. Einfriedungen

- Einfriedungen sind nur als Draht-, Metall-, Holzzaun oder Strauchhecke zulässig, maximale Höhe der Zaune: 1,20 m, maximale Höhe der Bepflanzung: 1,20 m. Die Höhe bezieht sich auf das Grundstücksniveau.

3. Flächenverriegelung

- Die Flächenverriegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Befestigung von Gehwegen, Stellplätzen und deren Zufahrten sowie von Terrassen sind weitgehend durchlässige Beläge wie wulffugiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schottersteinen, Schottersteinen, Obelisksteinen herzustellen.
- Unbefestigte Flächen auf den Grundstücken sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgrün anzulegen und zu unterhalten.

4. Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Punkten 1 bis 13 getroffenen gestalterischen Vorschriften zuwider handelt.
- Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBAu M-V mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Allgemeine Hinweise

1. Belange der Bodenkunde

- Im Bereich des Bebauungsplanes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodenkunde bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

2. Belange der Bodenkunde

- Der Geltungsbereich berührt im Westteil des Flurstücks 262/3 das geschützte Bodenkunde Balm Fundus 1. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Grabfeld sich nicht über die Dorfstraße hinaus in Richtung Balmer See erstreckt.

3. Belange der Bodenkunde

- Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DStGH M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archaische Fundstätten und Bodenkunde bekannt.

4. Belange der Bodenkunde

- Das Vorhaben berührt Bodenkunde. Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 (1) DStGH M-V erforderlich.

- Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DStGH M-V, so kann diese nur befristet werden, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (6) DStGH M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.
- Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfestlegung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als die DStGH M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DStGH M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (6) DStGH M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.

5. Belange der Bodenkunde

- Im Gebiet des Vorhabens sind Bodenkunde bekannt, die nach der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 16.08.2010 beiliegenden Karte in die Planzeichnung nachträglich übernommen werden. Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:

6. Belange der Bodenkunde

- Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodenkunde sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs § 7 (6) DStGH M-V. Über die in Aussicht genommene Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodenkunde ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

7. Belange der Bodenkunde

- Aus archaischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens weitere Funde möglich.

8. Belange der Bodenkunde

- Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

9. Belange der Bodenkunde

- Für Bodenkunde, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStGH M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes unverändert zu erhalten. Die Verpfichtung ertücht fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch die Frist für eine fachgerechte Unternehmung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DStGH M-V).

10. Belange der Bodenkunde

- Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodenkunde ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Kulturbauverwaltung, Donhof 4/5, 19055 Schwerin zu erhalten.
- Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodenkunde kann gemäß § 10g Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als zuständige Bergungsbehörde abgeklärt und entsprechend dieser Abstimmung durchgeführt werden. Seitens des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. die Baugenehmigung nicht die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im steuerrechtlichen Bergungsverfahren ersetzen.

11. Belange der Bodenkunde

- Der Planabsatz beträgt 6 m.
- Silberweide (Salix alba): Anpflanzung 3-mal verpfählter Hochstämme mit Drahtballen, Stammumfang 14 bis 16 cm. Der Planabsatz beträgt 7 m.

12. Belange der Bodenkunde

- Es sind 5 Stück Moorbirke (*Betula pubescens*) teillich der Zuwegung zur Signalleite des Wasserwanderrastplatzes gemäß den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Plananzordnungen (Gemarkung Balm, Flur 2, Flurstück 279) zu pflanzen.
- Als weitere Ausgleichsmaßnahme ist die Pflanzung von 6 Stück Moorbirke (*Betula pubescens*) in die Lücken der vorhandenen Hecke entlang der Straße „Am Balmer See“ anzulegen (Gemarkung Balm, Flur 2, Flurstück 279).

13. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung von Flächen mit fachgerechter Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodenkunde vor Beginn von Erdarbeiten (§ 9 Abs. 6 BauGB)

14. Belange der Bodenkunde

- SPA-Gebiet DE 2050-402 „Stud-Usedom“

15. Belange der Bodenkunde

- Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festland“

16. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

17. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

18. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

19. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

20. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

21. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

22. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

23. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

24. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

25. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

26. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

27. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

28. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

29. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

30. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

31. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

32. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

33. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

34. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

35. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

36. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

37. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

38. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

39. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

40. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

41. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

42. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

43. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

44. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

45. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

46. Belange der Bodenkunde

- Umgrünung der Flächen des überflutunggefährdeten Bereiches (Wasserstand 2,10m NN)

47. Belange der Bodenkunde